

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Ummelbach im Landkreis Northeim

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237, 1309) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.09.202 (Nds. GVBl. S. 578, 580) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Festsetzung

Für den Ummelbach auf dem Gebiet des Landkreises Northeim wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet verläuft entlang der gesamten Gewässerstrecke des Ummelbachs zwischen Fluss-Kilometer (Station) 0,000 und Fluss-Kilometer (Station) 4,400 (Einmündung in die Espolde).
- (2) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in der veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 sowie in den Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarte (Anlage 1) sowie die Detailkarten (Anlage 2 Blatt 1 – 3) sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6 - 8, 37154 Northeim

eingesehen werden. In den folgenden Städten und Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

- Flecken Nörten-Hardenberg, Burgstraße 2, 37176 Nörten-Hardenberg,
- Stadt Moringen, Amtsfreiheit 8/10, 37186 Moringen.

§ 3

Verbote und Genehmigungspflichten

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung. Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Von dem Verbot, in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete auszuweisen, kann die Untere Wasserbehörde unter den in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Freistellungen

- (1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind:
 1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 Baugesetzbuch, wenn sie den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
 2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
 3. die alsbaldige hochwasserangepasste Neuerrichtung eines zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle.
 4. die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen, die sich in einer Entfernung von maximal 50 Metern zu der auf dem jeweiligen Grundstück befindlichen genehmigten Hauptnutzung befinden und außerhalb des Strömungsbereiches liegen und die der nicht gewerblichen Gartennutzung bzw. -gestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen und Anlagen in öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie an öffentlichen Wanderwegen (z. B. ortsfeste Bänke, Sitzgruppen, Pergolen, Spielgeräte, Gartengrills o. ä.), ausgenommen baulichen Anlagen mit einer Wasser-Verdrängung von mehr als 1,0 m³.

(2) Des Weiteren werden im Überschwemmungsgebiet allgemein zugelassen, sofern ein Abstand von mindestens 5 Metern von der Böschungsoberkante von Gewässern eingehalten und die Geländeoberfläche nicht erhöht wird:

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Holz, Sand, Lesesteinen und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird und diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können. Dies bezieht sich auf die jeweiligen Ernteflächen und die Erntezeit im Rahmen der Bereitstellung zur Abfuhr für einen Zeitraum von maximal zwei Wochen. Zu beachten ist die Maßgabe, dass die Gegenstände bei Hochwassergefahr komplett aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald das Gewässer bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
2. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune); sowie in der vorhandenen Bebauung und in Kleingärten auch anderer Arten ortsüblicher Zäune zur Grundstückseinfriedung, die keine hochwasserfrei umschlossenen Flächen schaffen.
3. das Aufstellen von selbsttätigen Viehtränken und Futterraufen.
4. das Pflanzen von Einzelbaum- (Hochstamm)- und Einzelstrauchpflanzungen.
5. das Bepflanzen in Klein- und Hausgärten im Abstand von mindestens 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers.
6. die Errichtung von Antennen und Einzelmasten für Freileitungen und Fernsprechleitungen.
7. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und Anbau von Vordächern.
8. Wege, Fahr- und Stellflächen auf bebauten Grundstücken.
9. das Verlegen von unterirdischen Kabeln und Rohrleitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Bauzeit einen Arbeitstag nicht überschreitet.
10. das Aufstellen ortsfester Orientierungs- und Bildtafeln über Wanderwege, Lehrpfade oder die durch Rechtsvorschrift geschützten Teile von Natur und Landschaft.
11. das Aufstellen ortsfester Verkehrszeichen nach Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde.
12. das Errichten von fest im Boden verankerten Hochsitzen und Ansitzleitern mit einer Nutzfläche von maximal 4,0 m².

13. Maßnahmen zur energetischen Sanierung und zur Nutzung erneuerbarer Energien an vorhandenen Gebäuden.
 14. Pflasterungen auf bebauten Grundstücken, soweit dabei die Geländeoberfläche nicht erhöht wird.
- (3) Bei Baumaßnahmen eventuell anfallender Erdaushub ist außerhalb des Überschwemmungsgebiets zu verwerten bzw. zu entsorgen.
 - (4) Die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die nach diesem Absatz allgemein zugelassen sind, sind der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 6

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 5 Nr. 1 und Nr. 2 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die durch die Bekanntmachung des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz erfolgte vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes für diesen Gewässerabschnitt vom 26.03.2014 (Nds. MBI. Nr. 13/2014) außer Kraft.

Northeim, den 09.12.2022
Landkreis Northeim



Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin